

12.02.04

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Durchführung der Richtlinie 96/71/EG in den Mitgliedstaaten

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 200589 - vom 10. Februar 2004. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 15. Januar 2004 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Durchführung der Richtlinie 96/71/EG in den Mitgliedstaaten (KOM(2003) 458 - 2003/2168(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission "Die Durchführung der Richtlinie 96/71/EG in den Mitgliedstaaten" (KOM(2003) 458),
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0448/2003),
- A. in der Erwägung, dass der freie Dienstleistungsverkehr im Rahmen des Binnenmarkts eine neue Form der Mobilität von Arbeitnehmern ermöglicht, die sich von der Mobilität der Wanderarbeitnehmer klar unterscheidet, da sie sich auf die vorübergehende Verrichtung einer Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Recht das Arbeitsverhältnis unterliegt, beschränkt,
- B. in der Erwägung, dass an die drei Fälle erinnert werden sollte, auf die die Richtlinie anwendbar ist, nämlich die Entsendung im Rahmen eines Vertrags, der zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem Dienstleistungsempfänger geschlossen wurde, die Entsendung von Arbeitnehmern in eine Niederlassung oder ein der Unternehmensgruppe angehörendes Unternehmen und die Entsendung von Arbeitnehmern durch Leiharbeitsunternehmen, bei der die Arbeitnehmer einem verwendenden Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, das in einem anderen Mitgliedstaat tätig ist als dem, in dem das zur Verfügung stellende Unternehmen niedergelassen ist,
- C. in der Erwägung, dass der freie Dienstleistungsverkehr erleichtert wird, indem die Mitgliedstaaten einen gemeinsamen harten Kern zwingender Mindestschutzbestimmungen für die Entsendung von Arbeitnehmern vereinbaren, der nach den bisherigen Erfahrungen durchaus verbesserungsbedürftig erscheint,
- D. unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Arbeitnehmer in den betroffenen Branchen oft besonders gefährlichen Arbeitsbedingungen ausgesetzt sind,
- E. unter Hinweis darauf, dass die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen¹ einen solchen Katalog gemeinschaftsrechtlicher Mindestschutzbestimmungen enthält, die die Rechtssicherheit verbessern und es ermöglichen sollen, festzustellen, welche Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer gelten, die vorübergehend eine Arbeit in einem anderen Mitgliedstaat als dem verrichten, dessen Recht das Arbeitsverhältnis unterliegt,

¹ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

- F. unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Schnittstellen zwischen der Richtlinie und nationaler Implementierung existieren,
- G. unter Hinweis darauf, dass die Verhandlungen zur Verabschiedung der Richtlinie 96/71/EG einen Zeitraum von über fünf Jahren erfordert haben (erster Kommissionsvorschlag vom 28. Juni 1991 und endgültiger Erlass der Richtlinie am 16. Dezember 1996),
- H. unter Hinweis darauf, dass die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten erst am 16. Dezember 1999 abgelaufen ist,
- I. unter Hinweis darauf, dass die Richtlinie 96/71/EG nicht die soziale Sicherheit betrifft,
- J. unter Hinweis auf den Beschluss 2002/260/EG der Kommission vom 27. März 2002¹, eine Gruppe der Generaldirektoren für Arbeitsbeziehungen einzusetzen, die bereits eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen gebildet hat, um über Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten zu diskutieren,
- K. unter Hinweis darauf, dass Ende Oktober 2003 ein erstes Treffen dieser Sachverständigengruppe mit Vertretern aus den 15 Mitgliedstaaten, zehn zukünftigen Mitgliedstaaten und drei Kandidatenländern stattgefunden hat,
- L. in der Erwägung, dass nach bisher vorliegenden Erfahrungen die mit der Richtlinie beabsichtigte Durchsetzung von Kernarbeitsnormen im freien Dienstleistungsverkehr und die Verhinderung von Sozialdumping insbesondere in der Bauwirtschaft und im Gebäudeservice in der Praxis oft nicht erreicht wird,
 - 1. vertritt die Auffassung, dass die Richtlinie nach wie vor notwendig ist, um Rechtssicherheit für die entsandten Arbeitnehmer und die daran beteiligten Unternehmen zu schaffen;
 - 2. ist der Ansicht, dass nicht nur die angemessene juristische Umsetzung der Richtlinie, sondern auch deren Anwendung am Arbeitsplatz sowie die Kontrolle der Durchführung von wesentlicher Bedeutung sind, um die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften zu beurteilen, und dass dies angesichts der Erweiterung der Union noch wichtiger wird; ersucht die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern aus den am stärksten betroffenen Sektoren eine gründliche und ergänzende Untersuchung zu diesem Thema durchführen zu lassen;
 - 3. ist der Ansicht, dass eine Reihe von Problemen in Verbindung mit der Durchführung der Richtlinie ebenfalls mit Hilfe einer besseren Information und Verwaltungs- sowie operationellen Zusammenarbeit zwischen den Instanzen der Mitgliedstaaten (Verwaltungen, Aufsichtsbehörden, Sozialpartner) gelöst werden dürften; ersucht die Kommission, konkrete Vorschläge vorzulegen, um diese Zusammenarbeit zu verstärken, vor allem mit Blick auf die Bekämpfung von Missbrauch und Schwarzarbeit;
 - 4. fordert die Kommission auf, bessere und konkretere Daten zu den Auswirkungen der nationalen Durchführung zusammenzustellen;
 - 5. fordert die Kommission auf, Probleme, die sich aus den im Rahmen der Richtlinie möglichen Alternativen ergeben, zu prüfen, beispielsweise

¹ ABl. L 91 vom 6.4.2002, S. 30.

- a) unfairen Wettbewerb
 - b) unterschiedlicher Sozialschutz
 - c) Problem der klaren Definition des Status der Arbeitnehmer;
6. fordert die Kommission auf, konstruktive legislative Lösungen zu prüfen, die zur Verhinderung und Beseitigung von unfairem Wettbewerb und Sozialdumping infolge der missbräuchlichen Entsendung von Arbeitnehmern führen könnten; ist der Ansicht, dass darüber hinaus ein europäischer Rechtsrahmen oder andere Vorschriften zur Regelung der Haftpflicht im Falle der Vergabe von Unteraufträgen geprüft werden sollten;
 7. fordert den Rat nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass der Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen die grenzüberschreitende Durchsetzung von Geldbußen mit Hilfe eines einfachen und wirksamen Systems erleichtern wird;
 8. fordert die Kommission auf, die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen und die Tarifparteien, das Europäische Parlament, die Regierungen und Parlamente der Mitgliedstaaten und die Sozialpartner, und zwar sowohl auf europäischer als auch auf nationaler, aber auch auf berufsübergreifender und sektoraler Ebene, an der Arbeit zu beteiligen; fordert, dass es (beziehungsweise der zuständige Ausschuss) über den Fortschritt der Arbeiten regelmäßig unterrichtet wird;
 9. fordert eine gründliche Evaluierung – auch im Lichte der nationalen und der europäischen Rechtsprechung – der Durchführung der Richtlinie, insbesondere in Bezug auf den konkreten Umgang mit bestimmten Begriffen und Definitionen aus der Richtlinie (wie beispielsweise Mindestlöhne einschließlich Überstunden, Mindestanzahl bezahlter Urlaubstage und Arbeits- und Ruhezeiten, zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer) sowie der Umsetzung der Richtlinie mit Hilfe von Tarifverträgen unter Berücksichtigung von deren Auswirkungen auf das Wettbewerbsverhältnis zwischen Betrieben und Arbeitnehmern aus verschiedenen Mitgliedstaaten; fordert, dass dabei auch die Auswirkungen von Lösungen, die in den Mitgliedstaaten für bestimmte Probleme in Verbindung mit der Vergabe von Unteraufträgen in Betracht gezogen werden, wie z.B. das System der Kettenhaftung, einbezogen werden;
 10. fordert die Kommission auf, gründlichere Forschungen in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern zu betreiben und Vorschläge zur Vereinfachung und Verbesserung der bestehenden Richtlinie vorzulegen, um eine bessere praktische Umsetzung und Anwendung zu erreichen und die Ziele der Richtlinie (d.h. das doppelte Ziel des fairen Wettbewerbs und der Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer in der EU-15 und der EU-25) besser verwirklichen zu können;
 11. fordert die Kommission auf, zu prüfen, inwieweit ihre Dienststellen durch ein verbessertes Angebot von Informationen, vor allem in Form von Websites und durch Einrichtung von entsprechenden Links, im Einklang mit den Empfehlungen der Sachverständigengruppe die Arbeit der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten erleichtern könnten;
 12. fordert die Kommission auf, die Auswirkungen im Rahmen der Erweiterung in den 15 Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern zu prüfen;

13. fordert die Kommission auf, den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen und die Urteile nationaler Gerichte in die Analyse einzubeziehen;
14. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat einen zweiten Bericht über die Durchführung der Richtlinie vorzulegen, sobald konkrete, von der Sachverständigengruppe, den Sozialpartnern und der Kommission erarbeitete Ergebnisse vorliegen und Maßnahmen zu einer verbesserten Verwaltungszusammenarbeit umgesetzt worden sind, spätestens jedoch bis Ende 2004;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, das Wanderarbeitnehmerübereinkommen (C143) 'Übereinkommen über Missbräuche bei Wanderungen und die Förderung der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung der Wanderarbeitnehmer' der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu ratifizieren, um die grundlegenden Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer zu achten;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.